

Auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

Kapitel I

Die örtlichen Volksvertretungen und die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft

§ 1

(1) Die örtlichen Volksvertretungen verwirklichen unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, im vertrauensvollen Zusammenwirken mit allen in der Nationalen Front vereinten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Gemeinsam mit allen Kräften des Volkes ist es ihr Anliegen, die Deutsche Demokratische Republik allseitig zu stärken. Die örtlichen Volksvertretungen sind die von den Bürgern gewählten Organe der sozialistischen Staatsmacht in der Hauptstadt, den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entscheiden gemäß der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen. Grundlage der Leitung und Planung ist der demokratische Zentralismus.

(2) Als arbeitende Körperschaften verwirklichen die örtlichen Volksvertretungen die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle. Sie erfüllen ihre Aufgaben durch die Tagungen, die Tätigkeit ihrer Räte und Kommissionen sowie das Wirken der Abgeordneten. In Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften fassen die örtlichen Volksvertretungen Beschlüsse, die für die nachgeordneten Volksvertretungen, die in ihrem Territorium gelegenen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich sind.

(3) örtliche Volksvertretungen sind

- die Stadtverordnetenversammlung von Berlin und die Bezirkstage;
- die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und die Stadtbezirksversammlungen in Berlin;
- die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte, die Stadtbezirksversammlungen in den Stadtkreisen und die Gemeindevertretungen.

§ 2

(1) Das gesamte Wirken der örtlichen Volksvertretungen ist zum Wohle des Volkes auf die Stärkung des Sozialismus und die Sicherung des Friedens gerichtet und dient der Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Ausgehend von den gesamtstaatlichen Erfordernissen verwirklichen sie die politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen sowie die auf dem Gebiet der Landesverteidigung übertragenen Aufgaben in ihrer gegenseitigen Verflechtung und tragen durch ihre komplexe Leitungstätigkeit zur Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte des Sozialismus bei. Sie leiten die Durchführung des Planes in den ihnen unterstellten Bereichen und sichern die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Verpflichtungen.

(2) Als unantastbare Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung festigen die örtlichen Volksvertretungen das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und allen anderen Werktätigen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und stärken die politisch-moralische Einheit des Volkes. Die örtlichen Volksvertretungen leisten ihren Beitrag, die unverbrüchliche Freundschaft und Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten zu vertiefen. Sie fördern die internationale Solidarität mit allen antiimperialistischen Kräften.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen verwirklichen die sozialistische Demokratie. Sie garantieren das Verfassungsrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung durch die umfassende Einbeziehung der Bürger in die Leitung und Planung des gesellschaftlichen Lebens nach dem Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit“. Sie unterstützen den sozialistischen Wettbewerb, arbeiten eng mit den Gewerkschaften zusammen und fördern die vielfältigen Aktivitäten des sozialistischen Jugendverbandes. Gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den anderen gesellschaftlichen Kräften entfalten sie die Initiativen der Bürger. Die örtlichen Volksvertretungen festigen in der täglichen Arbeit das sozialistische Staatsbewußtsein der Bürger, nutzen ihren Ideenreichtum und fördern ihre Einsatzbereitschaft. Sie gewährleisten die gesellschaftliche Kontrolle über alle öffentlichen Angelegenheiten.

(4) Der gewissenhafte Umgang mit den Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen und Beschwerden der Bürger gehört zu den grundlegenden Erfordernissen sozialistischer Kommunalpolitik. Die örtlichen Volksvertretungen gewährleisten, daß die Bürgeranliegen durch die Räte, die unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie durch die Genossenschaften verständnisvoll, sachkundig und fristgemäß bearbeitet, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften entschieden und überzeugend beantwortet werden. Sie legen die Eingaben der Bürger ihren Entscheidungen und der Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse mit zugrunde.

§ 3

(1) Die örtlichen Volksvertretungen setzen in Verwirklichung der ökonomischen Strategie die umfassende Intensivierung in ihrem Verantwortungsbereich durch, schaffen immer bessere territoriale Reproduktionsbedingungen und erschließen alle örtlichen Reserven für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft. Das betrifft insbesondere die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Verbesserung der Energie- und Materialökonomie, den effektiven Einsatz der Grundfonds, die vollständige und rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, die Produktion von Konsumgütern und insgesamt die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen sichern durch einen ständigen Leistungsanstieg und hohe Effektivität in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie der Industrie mit Rohstoffen. Sie fördern die Entwicklung der Klasse der Genossenschaftsbauern. Im Zusammenwirken mit den LPG, VEG und Kooperationsräten, der VdGB und anderen gesellschaftlichen Organisationen lösen sie kommunale Aufgaben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter und zur Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande.

(3) Durch eine lebensverbundene sozialistische Kommunalpolitik sorgen die örtlichen Volksvertretungen dafür, daß die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger immer besser befriedigt werden und ihr Wohlbefinden in schönen und gepflegten Städten und Gemeinden gefördert wird. Sie konzentrieren ihre Tätigkeit darauf, das Wohnungsbauprogramm in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung zu verwirklichen. Sie sind verantwortlich für die gerechte Verteilung und effektive Nutzung des Wohnraumes. Sie tragen dazu bei, eine stabile und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen zu gewährleisten sowie günstige und attraktive Einkaufsbedingungen zu schaffen. Die örtlichen Volksvertretungen wachen über den Schutz der Natur, erschließen weitere Möglichkeiten für Erholung und Tourismus sowie Körperkultur und Sport, sichern die medizinische und soziale Betreuung der Bürger und nehmen Einfluß auf die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Arbeitskultur.